



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen

vom

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Sanierung und Instandhaltung Landesstraßen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung der Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes.

(2) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

(3) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Aus-

gaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein den Betrag bis zum 31. Dezember 2013 zu, der sich aufgrund der Mehreinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich durch die Ergebnisse des Zensus 2011 für die Jahre 2011 und 2012 ergibt. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltes erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrages benötigt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Christopher Vogt
und Fraktion